

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide in Großheide

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide für den Friedhof in Großheide am 05.11.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Umsatzsteuer

Sofern und soweit der Friedhofsträger bzw. einzelne Gebührenpositionen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird für die gekennzeichneten Gebührenpositionen zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührentschuldner oder die Gebührentschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 7 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 1.640,00 €
- b) Kind, für 20 Jahre - je Grabstelle -:----- 1.005,00 €
- c) Doppelgrab Urne, für 20 Jahre – je Grabstelle-: ----- 1.031,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) Sarg, für 30 Jahre - je Grabstelle -: ----- 1.888,50 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 62,95 €
- c) Urne, für 20 Jahre – je Grabstelle-: ----- 1.075,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung:----- 53,75 €

3. Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege:

- a) Sarg im Rasenfeld, für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.386,50 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: 79,55 €
- c) Sarg im Gräberfeld, für 30 Jahre - je Grabstelle -: 2.634,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: 87,85 €
- e) Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.075,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: 53,75 €
- g) Doppelgrab Urne im Rasenfeld, für 20 Jahre – je Grabstelle: 1.222,00 €
- h) für jedes Jahr der Verlängerung: 61,10 €

Umwandlung von Wahlgrabstätte nach Nr. 2 in eine pflegefreien Rasengrabstätte (die Gebühr umfasst die Herstellung und Unterhaltung der Grabfläche bis zum Ende der Nutzungsdauer und wird im Voraus für die verbleibende Nutzungsdauer erhoben):

- i) für eine Wahlgrabstätte Sarg, je Jahr und Grabstelle: 25,00 €

Zuzüglich Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 EUR je Grabstelle und Jahr der verbleibenden Nutzungsdauer bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung erworben/verlängert wurden.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird zur Anpassung an die neue Ruhezeit eine Verlängerungsgebühr nach Abschnitt I Nr. 1 für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb, die Umwandlung und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie das Auflegen des Grabschmuckes:

- a) für eine Erdbestattung: 441,50 €
- b) für eine Bestattung im Kindergrab: 190,00 €
- c) für eine Urnenbestattung: 176,60 €

III. Nutzungsgebühren

- a) Nutzung der Leichenhalle, je Benutzungsfall (pro Ruhekammer): 100,00 €
- b) Nutzung der Leichenhalle, je Benutzungsfall (pro Trauerfeier): 100,00 €
- c) Nutzung der Kirche ohne Organist, je Bestattungsfall: 100,00 €
- d) Nutzung der Kirche mit Organist, je Bestattungsfall: 125,75 €

IV. Gebühren für Trägerdienste

Sargträger, je Träger ----- 34,75 €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Pflege des Friedhofes und seiner Einrichtungen finanziert (Personal-/Sachkosten), die nicht bereits über die Gebühren für die Nutzungsrechte finanziert werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr gilt nur für die Gebührenschuldner, die bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erworben/verlängert haben. Sie entrichten eine Gebühr in Höhe von:

25,00 € je Grabstelle und Jahr

bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. bis zu einer Verlängerung des Nutzungsrechtes weiter. Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebungszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

Die laufenden Gebühren können für die Restlaufzeit des Nutzungsrechtes mit der Zahlung des Gesamtbetrages abgelöst werden.

VI. Verwaltungsgebühren:

Verwaltungskostenpauschale für Umschreibung des Nutzungsrechts, Umwandlung der Grabart, Anschriftenermittlung, etc.: ----- 15,00 €

§ 8
Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung zum 01. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung in der Fassung der 2. Änderung vom 07.08.2019 außer Kraft.

Großheide, den 12.11.2025

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Lüder, P.

Vorsitzender

de Vries

Kirchenvorsteherin

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende Ordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und 3 der Kirchenkreisordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und dem Beschluss des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden zur Übertragung von Verwaltungs- und Genehmigungsaufgaben vom 18.12.2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, den 20.11.2025

Für den Kirchenkreisvorstand:

(L.S.)

Dierks

(Kirchenamtsleiter)

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich, Nr. 51 vom 28.11.2025